

# **Theater in der Stadt e.V.**

## **Satzung § 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Theater in der Stadt e. V.“, mit dem Sitz in der Kilsheimer Str. 7, 91438 Bad Windsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theaterstücke, Veranstaltungen und Initiativen, die folgende Aufgaben erfüllen sollen:

1. Die Förderung von künstlerischem und kulturellem Leben in der Stadt Bad Windsheim.
2. Die Stärkung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch die angeleitete Erarbeitung und Aufführung von Bühnenstücken zu u.a. jugendrelevanten Themen.
3. Die Schaffung einer Stadtgemeinschaftszugehörigkeit durch den vorwiegenden Einsatz von lokalen und regionalen Laienschauspielern, die Theater von Bad Windsheimern für Bad Windsheimer machen.
4. Die Schaffung einer kulturellen Attraktion in der Stadt, die auch überregional einen Anziehungspunkt für ein kulturell interessiertes Publikum darstellen soll.
5. Die Verwertung auch stadthistorisch relevanter Themen in Bühnenstücken, welche die Geschichte der Stadt lebendig halten. Damit stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Bad Windsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist bis zum 15. November des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Beitritt fällig und wird per Bankeinzug erhoben.
8. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Notwendige Auslagen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind, werden gegen Nachweis ersetzt.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Von allen Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die gegenüber der Jahreshauptversammlung die Arbeit des Vorstandes dokumentieren.

#### **§ 6 Der Beirat**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu sieben Mitglieder des Vereins als Beiräte bestellen. Die Beiräte sind vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben.
2. Einmal im Jahr erstatten sie Bericht bei der alljährlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 1 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entscheidung über die Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wünsche und Anträge; diese können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht vom Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Klosterchor und historische Stadtbibliothek Bad Windsheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Windsheim, 14. Februar 2024

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 14.02.2024 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Levent Özdil \_\_\_\_\_

2. Nicole Paskow \_\_\_\_\_

3. Thomas Fischer \_\_\_\_\_

4. Marion Schneller \_\_\_\_\_

5. Özlem Dogan \_\_\_\_\_

6. Zerda Dogan \_\_\_\_\_

7. Luise Hagedise Bernburg \_\_\_\_\_